



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

144. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 9. August 2018

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Stellenausschreibung
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG);
Erste Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 14.01.1987 über die Ausweisung der Auwälder entlang der Donau zwischen Gundelfingen und Marxheim sowie der Waldungen im Donauried zu Bannwald
- Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Blindheim und der Stadt Höchstädt a.d. Donau, Landkreis Dillingen a.d. Donau, vom 27.07.2018
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderungen des bestehenden Recyclingbetrieb in Dillingen, Fl.Nrn. 1287, 1288, 1289, 1296, 1299, 1299/1, 1300, 1300/1, 1335/8, 2787, 2787/1 der Gemarkung Dillingen durch die Firma Fisel GmbH & Co. KG, Nachtweide 14, 89407 Dillingen a.d. Donau
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im bisherigen Gasspeichergebäude
- Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3, 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG -

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Balthasar Kapfer

Herr Balthasar Kapfer war über 14 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand beim Kreisbauhof Dillingen a.d. Donau als Straßenwärter tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Balthasar Kapfer ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 24.07.2018

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für den Fachbereich Finanzen und Steuerung

in Teilzeit mit 21 Wochenstunden.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Prüfen der Zahlungsanordnungen gemäß den Kassenvorschriften auf ihre Ordnungsmäßigkeit
- Erstellen der Zahlungsläufe und des Tagesabschlusses
- sichere und zuverlässige Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Erfassen von Finanzadressen
- Betreuen des Kassenautomaten im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen
- Verwalten der Kassenmittel
- Verbuchen der Verwahrgelder und Vorschüsse, Mitwirkung beim Jahresabschluss
- Datenübernahme aus Spezialprogrammen
- Vertreten der Kassiererin am Kassenschalter
- allgemeine unterstützende Tätigkeiten im Bereich des Rechnungswesens
- Bearbeiten des anfallenden Schriftverkehrs

Anforderungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung und Kommunalverwaltung bzw. den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I
- Kenntnisse sowie einschlägige Berufserfahrung im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind wünschenswert
- gute EDV-Kenntnisse, wünschenswert Kenntnisse in den Anwendungen OK.FIS, Star Money
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- selbständiges Arbeiten und zeitliche Flexibilität

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 6 TVöD bewertet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 17. August 2018 unter Angabe der Referenznummer 2018.11.SB.1 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronische an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de (Dokumente bitte nur als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zusenden).

Hinweis: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).

Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.

**Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG);
Erste Änderung der Verordnung des
Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom
14.01.1987 über die Ausweisung der Au-
wälder entlang der Donau zwischen
Gundelfingen und Marxheim sowie der
Waldungen im Donauried zu Bannwald**

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau hat im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde die Herausnahme einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 3252 der Gemarkung Gundelfingen aus der Bannwaldkulisse beantragt.

Der Entwurf der Änderungsverordnung einschließlich der Pläne liegt in der Zeit von Montag, den 03.09.2018, bis Freitag, den 05.10.2018, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 304, während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Freitag 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zu dem Entwurf der Änderungsverordnung gegenüber dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 40, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau, oder unter poststelle@landratsamt.dillingen.de schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Dillingen a.d.Donau, den 30.07.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Verordnung zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Blindheim und der Stadt
Höchstädt a.d.Donau, Landkreis Dillingen
a.d.Donau, vom 27.07.2018**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Blindheim wird das Flurstück 1595/2 der Gemarkung Unterglauheim mit einer Fläche von 23 m² ausgegliedert und gleichzeitig in die Stadt Höchstädt a.d.Donau Gemarkung Schwennenbach eingegliedert.
- (2) Aus der Stadt Höchstädt a.d.Donau wird das Flurstück 153/8 der Gemarkung Schwennenbach mit einer Fläche von 215 m² ausgegliedert und gleichzeitig in die Gemeinde Blindheim Gemarkung Unterglauheim eingegliedert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 27.07.2018
Landratsamt

Leo Schrell
Landrat

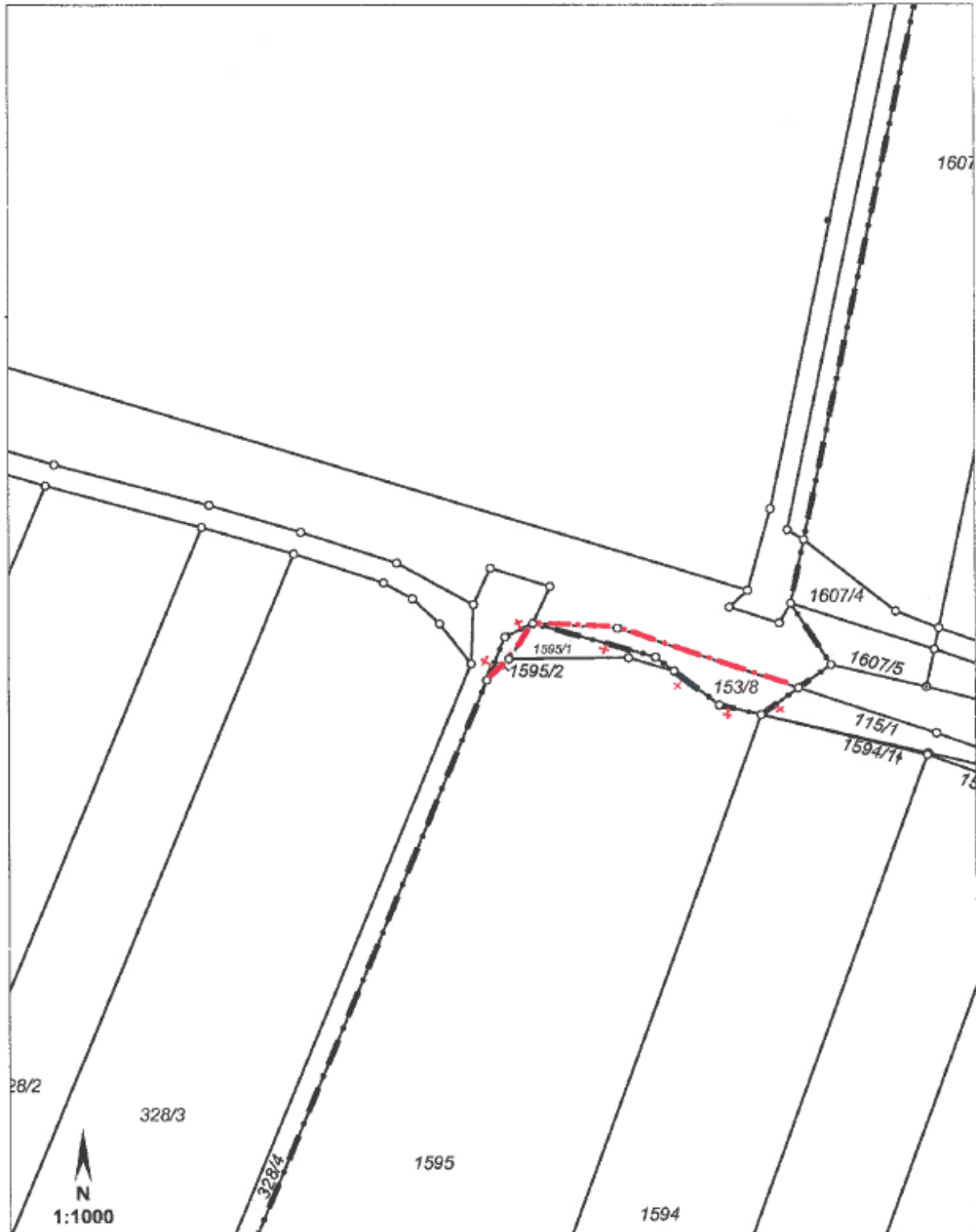


Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dillingen a.d. Donau

Königstraße 15
89407 Dillingen a.d. Donau

Kartenbeilage zur Gemeindegrenzänderung

Gemarkung Schwennenbach
Gemarkung Unterglauheim



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderungen des bestehenden Recyclingbetriebs in Dillingen, FI.Nrn. 1287, 1288, 1289, 1296, 1299, 1299/1, 1300, 1300/1, 1335/8, 2787, 2787/1 der Gemarkung Dillingen durch die Firma Fisel GmbH & Co. KG, Nachtweide 14, 89407 Dillingen a.d.Donau**

Die Firma Fisel hat beim Landratsamt Dillingen einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Änderungen und Erweiterungen des bestehenden Recyclingbetriebes auf den Grundstücken an der Nachtweide 14 in Dillingen gestellt. Geplant sind

- Zusätzliche Flächen für die zeitweilige Lagerung, die Behandlung und den Umschlag von Abfällen (FI.Nrn. 1299, 1299/1, 1300, 1300/1, 1335/8 Gemarkung Dillingen)
- Grobzerkleinerung von Altholz der Kategorie A IV
- Verpressen von KMF-Abfällen (künstliche Mineralfasern)
- Brechen und Klassieren und Bauschutt zur Herstellung von Recyclingbaustoffen (inkl. Asphalt, teerfrei, und das Absieben von Aushub zur Herstellung von Pflanzsubstraten)
- Erweiterung des Annahmekataloges für Abfälle

Anlagen

- zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nrn. 8.11.2.1 GE und 8.11.2.4 V des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, BGBl. I S. 1440),
- zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie Eisen- und Nichteisenschrotten (Nrn. 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V und 8.12.3.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV)
- zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nrn. 8.15.1 G und 8.15.3 V des Anhangs zur 4. BImSchV)

bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **Montag, den 20. August 2018, bis einschließlich Mittwoch, den 19. September 2018**, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 320, während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Bauarbeiten ein barrierefreier Zugang zum Landratsamt derzeit nur über den Haupteingang in der Großen Allee möglich ist.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit von Montag, 20. August 2018, bis einschließlich Freitag, 19. Oktober 2018, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d.Donau (E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de) erhoben werden.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bzw. Sachverständigen bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der oben genannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die **Erörterung** über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen findet am Dienstag, 23. Oktober 2018, um 09:30 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Dillingen statt. Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die bis spätestens zwei Wochen nach dem Erörterungstermin bei der Behörde vorgebracht werden, können nur noch Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der genannte Erörterungstermin wurde nur vorläufig festgesetzt und kann gegebenenfalls – abhängig von Art und Anzahl der erhobenen Einwendungen – zeitlich und räumlich verlegt werden.
- Sofern der Erörterungstermin verlegt wird, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt,
 - wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dillingen a.d.Donau, 09.08.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im bisherigen Gasspeichergebäude
- Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3, 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG -**

Die Senning GmbH & Co. KG, Höchstädt, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (weiteres BHKW im bisherigen Gasspeichergebäude) auf dem Flurstück 106 der Gemarkung Deisenhofen beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplante Maßnahme eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** nach den §§ 9 Abs. 3, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, 23.07.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 9. August 2018
Leo Schrell, Landrat